

Reichsgerichts-Erkenntnisse.**Socialdemokratische Schriften. Verbreiten.**

§. 19. Ges. vom 21. Octbr. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

In der Aufgabe eines Packets verbotener Druckschriften zur Post in der Absicht, dieselben dem Adressaten und anderen Personen zugänglich zu machen, ist eine Verbreitung der Schriften zu erblicken, nicht aber in der Kenntnisknahme durch die Postbeamten, welche das unbestellbare Paket öffnen, um den Absender zu ermitteln.

Urtheil des III. Strassenats vom 15. Jan. 1881. c. Schüter.*)

Aufhebung des Urtheils auf Revision der Staatsanwaltschaft. Gründe: Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte ein Paket, welches 17 Exemplare der auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Octbr. 1878 verbotenen periodischen Druckschrift „Der Socialdemokrat“ enthielt, durch Aufgabe zur Post an eine Person Namens A. B. nach B. bei W. in der Absicht abgesandt, daß W. nicht nur selbst vom Inhalt der Zeitung Kenntnisk nehme, sondern dieselbe auch zu gleichem Behufe an Gesinnungsgenossen vertheile; der genannte Adressat ist jedoch nicht zu ermitteln gewesen, das Paket an die Postbehörde des Aufgaborts D. zurückgegangen und hier von den Beamten der Oberpostdirection zum Zweck der Ermittlung des Absenders amtlich eröffnet worden.

Der Angeklagte ist von den vorigen Richtern der ihm zur Last gelegten Verbreitung einer verbotenen Druckschrift (§. 19. des cit. Gesetzes) für nicht schuldig erklärt worden, weil erst durch Aushändigung der Sendung an den Adressaten der Inhalt der Zeitung diesem und, wie man annehmen müsse, auch einer größeren Anzahl weiterer Personen zugänglich geworden, und erst hierdurch eine „Verbreitung“ derselben erfolgt sein würde; die Handlung des Angeklagten sei daher innerhalb der Grenzen eines mit Strafe nicht bedrohten Versuches geblieben.

Die Staatsanwaltschaft sichts das Urtheil an, weil schon die Aufgabe zur Post als ein Verbreitungssact angesehen werden müsse, und weil die verbotene Druckschrift jedenfalls den Postbeamten zur Kenntnisk gebracht worden sei.

Auf die letztere Thatsache läßt sich indessen die Revision nicht stützen. Zur Strafbarkeit der Handlung aus dem §. 18. a. a. O. gehört der Wille des Handelnden, daß die Druckschrift andern Personen zugänglich werden solle; es hätte also die Aufgabe zur Post für den Angeklagten das Mittel der Verbreitung der Druckschriften an die Postbeamten sein müssen. Geschieht dagegen, wie im vorigen Urtheil festgestellt worden, die Kenntnisknahme der Postbeamten von der aufgegebenen Druckschrift wider die Absicht des Aufgebers, nach welcher nicht die Postbeamten, sondern erst der Adressat des Packets vom Inhalt des letzteren Kenntnisk erhalten sollte, während die eingetretene Kenntnisknahme der Postbeamten nur die Folge eines dem Willen des Angeklagten fremden amtlichen Actes war, so ist die Annahme einer strafbaren Verbreitung an die Postbeamten ausgeschlossen.

Wohl aber enthielt die Aufgabe des Packets auf die Post bereits den vollendeten Act der durch §. 19. a. a. O. unter Strafe gestellten Verbreitung an diejenigen Personen, für welche der Inhalt des Packets bestimmt war. Unter „Verbreitung“ versteht das Socialistengesetz nicht den eingetretenen Erfolg, daß die Druckschrift Andern zugänglich geworden sei, sondern die Handlung, welche bezweckt, dieselbe Andern zugänglich zu machen, wenn sie

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Dibenbourg).

unmittelbar für diesen Zweck geeignet und auf denselben gerichtet, namentlich also die Druckschrift zur Kenntnisknahme fertig gestellt und in dieser Eigenschaft den Andern dargeboten worden ist. Dem Begriffe einer solchen Handlung entspricht aber schon die Aufgabe eines, wenn auch geschlossenen, Packets mit den verbotenen Druckschriften auf die Post, weil diese Handlung mit ihrer weiteren, aus den Einrichtungen des Postdienstes sich von selbst und mit dem Willen des Aufgebers vollziehenden Folgen bereits das Zugänglichmachen der Druckschriften für den oder die Adressaten in sich schließt. Daß die Kenntnisknahme thatsächlich stattgefunden habe, wird nicht erfordert, schon deshalb nicht, weil dieser Umstand außerhalb der Thätigkeit des Verbreitenden liegt. Aber auch daß die thatsächliche Kenntnisknahme bereits ohne äußeres Hindernisk möglich geworden sein müsse, wird nicht erfordert, weil mit dieser Anforderung das Gesetz sich gegen einen durch die Thätigkeit des Verbreitenden erzielten Erfolg richten würde, während dasselbe beabsichtigt, der Thätigkeit selbst entgegenzuwirken, welche zu diesem Erfolge führen soll, und das strafbare Moment darin sieht, daß Jemand durch seine Handlung für die Ausbreitung derjenigen Lehren thätig ist, welche der Gesetzgeber als gemeingefährlich befunden hat. Allerdings muß der Vorsatz des Handelnden auf eine „Verbreitung“ der Druckschrift gerichtet sein, und dem Wortsinne dieses Ausdrucks würde es widerstreiten, wenn der Vorsatz nur darauf gegangen wäre, die Schrift zur Kenntnisk einer einzelnen bestimmten Person, wie hier des Adressaten des verschlossenen Packets, zu bringen; die vorigen Richter haben aber für erwiesen erachtet, daß die Absicht des Angeklagten darin bestand, daß sein Adressat die in das Paket eingeschlossenen Zeitungsnummern an Gesinnungsgenossen vertheile, also unter Gesinnungsgenossen verbreite; unter dieser Voraussetzung betrachtete der Angeklagte den Adressaten nur als den Vermittler, welcher seine Absicht, die Zeitungsnummern an Gesinnungsgenossen gelangen zu lassen, realisiren sollte, und stellt sich daher seine Aufgabe des Packets zur Post als der erste Abschnitt der zusammenwirkenden Thätigkeit mehrerer Personen, des Angeklagten selbst, der Postbeamten und des Adressaten dar, welche, soviel den Angeklagten betrifft, durch den Vorsatz der Verbreitung an die Gesinnungsgenossen bestimmt wurde und eben deshalb der Strafandrohung des Gesetzes unterliegt.

Demnach war das freisprechende Urtheil der vorigen Richter, unter Aufrechthaltung der thatsächlichen Feststellungen, aufzuheben.

Briefwechsel.

Herrn N. N. hier. — Sie haben unseres Erachtens durchaus nicht Recht, sich durch die „Glossen“ in Nr. 71 d. Bl. in Ihrer guten Meinung von dem alten buchhändlerischen Rechtsatz beirren zu lassen, daß der Sortimentler sich einer rechtswidrigen Handlung schuldig macht, wenn er den zur Ostermesse fälligen Saldo dadurch zu vermindern sucht, daß er von den betreffenden Artikeln in der Zeit von Januar bis Ostern weitere Exemplare in neuer Rechnung bezieht und solche dann in alter Rechnung entweder remittirt oder disponirt. Den einander entgegenstehenden richterlichen Erkenntnissen in Nr. 65 und 71 liegen ja auch ganz verschiedenartige Thatsachen zu Grunde. In dem ersteren Erkenntnisk handelt es sich nicht um einen etwaigen äußern Unterschied zwischen den fraglichen Exemplaren, sondern dasselbe gründet sich vielmehr auf die durch die „Individualisirung“ ermöglichte Beweisführung, daß der betreffende Sortimentler sich einer liquiden Zahlungsverbindlichkeit entziehen wollte. Das letztere Urtheil aber hatte lediglich die Frage zum Gegenstand: ob zwischen zwei Exemplaren eines und desselben Buches ein nennenswerther äußerlicher Unterschied bestehe, und nur auf diesen Punkt bezieht sich das verneinende Erkenntnisk. — Die beiden, nur scheinbar gleichartigen Streitfragen haben daher ganz richtig eine verschiedene, völlig recht- und sachgemäße Entscheidung gefunden.